



<b>Stadtrat</b> <b>am 18.12.2012</b>		öffentlich		
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/302/2012		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 06.11.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	18.12.2012		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Benennung von Mitgliedern für den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes "Sandbach"**

**I. Beschlussvorschlag:**

Als Mitglieder der Gruppe „Städte und Gemeinden als Vertreter des seitlichen Einzugsgebietes“ für den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“ werden benannt:

als ordentliches Mitglied:

1. Herr Bürgermeister Borgmann oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter
2. Herr/Frau \_\_\_\_\_

als Ersatzmitglied:

Herr/Frau \_\_\_\_\_

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 GO, § 50 Abs. 2 GO

**III. Sachverhalt:**

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“ endet gem. § 8 Abs. 1 der Verbandsatzung am 31.12.2012. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

Mit Schreiben vom 02.11.2012 bittet der Verband bis Ende Dezember um die Neubenennung der Vertreter der Stadt Lüdinghausen.

Nach § 7 der Verbandsatzung vom 09.06.1994 (zuletzt geändert am 12.05.2003) hat der Verbandsausschuss 11 Mitglieder.

Davon entfallen auf

- Erschwerer 1 Mitglied
- Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen 5 Mitglieder
- Städte und Gemeinden als Vertreter des seitlichen Einzugsgebietes 5 Mitglieder  
wovon 2 der Stadt Dülmen,  
2 der Stadt Lüdinghausen,  
1 der Stadt Haltern angehören.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

Jede Mitgliedergruppe wählt die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und je Gruppe ein Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.

Die Ausschussmitglieder der Gemeinden und Städte im seitlichen Einzugsgebiet des Verbandes werden von den beteiligten Städten und Gemeinden benannt.

Die Gruppe der Gemeinden, das sind die drei dem Verband angehörenden Städte Dülmen, Lüdinghausen und Haltern, haben gem. der Verbandssatzung auch ein Ersatzmitglied zu benennen. Nach der mit den Städten Dülmen und Haltern getroffenen Vereinbarung wird das Ersatzmitglied von der Stadt Lüdinghausen bestellt.

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen. Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Handelt es sich lediglich um einen Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung. Sind dagegen zwei Vertreter zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird. Der Bürgermeister ist in diesem Fall stimmberechtigt.

Nach § 18 KorruptionsbG ist der Bürgermeister verpflichtet, vor der Übernahme von Nebentätigkeiten i. S. v. § 49 LBG NW diese dem Stadtrat anzuzeigen. Für den Fall der Wahl des Bürgermeisters als Mitglieder des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“, wird hiermit die Tätigkeit gem. § 18 KorruptionsbG angezeigt.

Gem. Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 19.12.2006 gehören dem Ausschuss z. Zt. an:

- als ordentliche Mitglieder: Rüdiger Becker – Stadtverwaltung-, Borg 2, 59348 Lüdinghausen  
Ludger Schnieder, Leversum 70, 59348 Lüdinghausen
- als Ersatzmitglied: Wilhelm Klaas, Leversum 79, 59348 Lüdinghausen

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Sandbach werden auch für die zukünftige Amtszeit als ordentliches Mitglied Herr Ludger Schnieder und als Ersatzmitglied Herr Wilhelm Klaas vorgeschlagen.

Seitens der Stadt Lüdinghausen wird vorgeschlagen, Herrn Rüdiger Becker als ordentliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes zu benennen.

Die benannten Personen würden für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen.

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

keine

Anlagen: keine